

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/79

Provisorischer Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG ab 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Mit Entscheid vom 30. April 2025 hat der Bundesrat die Einführung der neuen ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen per 1. Januar 2026 beschlossen. Die bisherige ambulante Tarifstruktur TARMED und die darauf basierenden Tarifverträge treten damit per 31. Dezember 2025 ausser Kraft. Per 1. Januar 2026 sind die Tarifpartner verpflichtet, auf Basis der neuen ambulanten Tarifstruktur neue Tarifverträge einschliesslich Taxpunktwert (TPW) abzuschliessen.

Mit E-Mail vom 24. November 2025 informierte die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) über den Stand der Verhandlungen zwischen der HSK und der Pallas Kliniken AG (Pallas) betreffend die neue ambulante Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen. Konkret sei die HSK mit Blick auf die Verhandlungen zum Schluss gekommen, dass eine zeitnahe Einigung über den TPW per 1. Januar 2026 unwahrscheinlich sei. Damit die von der HSK vertretenen Krankenversicherer die abrechnungsrelevanten Tarife vor dem 1. Januar 2026 hinterlegen können, für die Leistungserbringer die Möglichkeit zur Rechnungsstellung ab 1. Januar 2026 bestehe und allfällige Liquiditätsprobleme entschärft werden, beantragte die HSK beim DDI die provisorische Festsetzung des TPW zwischen der HSK und der Pallas bei Fr. 0.88 ab 1. Januar 2026. Bis Ende 2025 galt zwischen den Parteien derselbe TPW.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit E-Mail vom 24. November 2025 beantragte die HSK die provisorische Festsetzung des TPW bei Fr. 0.88, damit seitens Krankenversicherer die abrechnungsrelevanten Tarife hinterlegt werden können, für die Leistungserbringer die Möglichkeit zur Rechnungsstellung bestehe und damit allfällige Liquiditätsprobleme entschärft werden.

Mit E-Mail vom 25. November 2025 informierte das DDI die Pallas über den Antrag der Gesuchgegnerin und forderte sie auf, bis spätestens 5. Dezember 2025 eine Stellungnahme einzureichen.

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2025 gelangte die Pallas an das DDI und beantragte gegenüber den durch die HSK vertretenen Krankenversicherern die provisorische Festsetzung des TPW bei 0.93 Franken, eventualiter 0.91 Franken. Gemäss Pallas werden die tarifpartnerschaftlichen Verhandlungen im Januar 2026 weitergeführt. Es sei aber zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass bis zu Beginn des neuen Tarifjahrs 2026 weder die hoheitliche Genehmigung eines (noch zu verhandelnden) neuen Tarifvertrags noch eine hoheitliche Festsetzung des Tarifes (im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen) vorliegen werde. Die zeitnahe Festsetzung eines Arbeitstarifes per 1. Januar 2026 sei somit zentral, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Liquidität der Spitäler. Hinsichtlich des beantragten TPW führt die Pallas aus, dass sie in der Vergangenheit und auch in der Zukunft mit einem massiv gesteigerten Kostenumfeld konfrontiert sei. Der seit Juli 2022 geltende TPW betrage Fr. 0.88, die tatsächlichen Kosten pro Taxpunkt würden gemäss ITAR_K 2024 der Pallas jedoch Fr. 0.93 betragen. Zudem betrage die Teuerung seit der letzten Genehmigung des TPW gemäss der in der Spitalbranche üblichen Gewichtung 5.26%, womit ebenfalls ein TPW von Fr. 0.93 resultiere. Um nicht in einen Liquiditätsengpass zu geraten, der letztlich gar den Betrieb der Pallas gefährden könnte, sei die Pallas darauf angewiesen, dass der Kanton Solothurn einen TPW von Fr. 0.93, eventualiter Fr. 0.91, provisorisch festsetze.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11. Dezember 2025 hat das DDI die HSK über den Antrag der Pallas in Kenntnis gesetzt und eingeladen, bis spätestens 24. Dezember 2025 dazu Stellung zu beziehen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 hat die HSK zum Antrag der Pallas Stellung bezogen und am Antrag vom 24. November 2025 festgehalten. Die Fortführung des letzten genehmigten TPW resp. die provisorische Festsetzung des tiefsten der beantragten TPW entspräche der Empfehlung des Bundesrates resp. der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Zudem könne die Pallas nicht augenscheinlich darlegen, dass ihr mit einem TPW in der Höhe von Fr. 0.88 ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass drohe.

2.4 Provisorischer Tarif

Die Parteien sind sich vorliegend einig, dass durch den Kanton ein provisorischer TPW festgesetzt werden muss. Nachfolgend gilt es, die Höhe des festzusetzenden TPW herzuleiten.

Wie die HSK in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 zutreffend ausführt, ist bei der Festlegung provisorischer Tarife grundsätzlich der niedrigste unter den beantragten Tarifen festzusetzen, weil rückwirkende Tarifkorrekturen gegenüber Krankenversicherern in der Regel leichter abzuwickeln sind (Urteil des BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich dieser Grundsatz jedoch in erster Linie an die Gerichtsbehörde, die eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens zu erlassen hat. Sodann gilt die «Pflicht des niedrigsten Tarifs» nicht ausnahmslos. Für die Festsetzungsbehörde besteht keine Pflicht, den niedrigsten Tarif anzuwenden, sofern sich ein höherer Arbeitstarifs aufgrund sachlicher Kriterien (wie etwa der Teuerung) aufdrängt (vgl. Urteil des BVGer C-1303/2024 vom 16. Juli 2024 E. 3.3.2.1 mit Hinweisen).

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat der Bundesrat die Kantone über die Einführung der neuen ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen per 1. Januar 2026 informiert. Gleichzeitig hat er die Kantone aufgefordert, verschiedene Empfehlungen zu beachten. Unter anderem sollen im ersten Jahr der Einführung der Tarifstruktur grundsätzlich die per 1. Januar 2025 gültigen TPW weitergeführt werden und während der gesamten Phase der dynamischen Kostenneutralität soll sichergestellt werden, dass Korrekturmassnahmen auf Ebene der Tarifstruktur nicht über Taxpunktwerterhöhungen finanziell kompensiert werden. Berechtigte Anpassungen der TPW (nach oben oder nach unten) würden weiterhin möglich bleiben.

Der Regierungsrat anerkennt das von der Pallas angeführte angespannte Kostenumfeld im spitalambulanten Bereich im Allgemeinen sowie die negativen Auswirkungen, welche eine Unterfinanzierung langfristig auf die Versorgungssicherheit haben kann. Gleichwohl ist aus den Ausführungen der Pallas nicht ersichtlich, weshalb die (vorübergehende und provisorische) Weiterführung des letzten genehmigten TPW kurzfristig zu einem Liquiditätsengpass und letztlich zu einer Gefährdung des Betriebs führen sollte. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der bis Ende 2025 gültige Tarifvertrag erstmals per Ende 2023 hätte gekündigt werden können, dies aber erst per Ende 2025 erfolgt ist.

Nach dem Gesagten und vor dem Hintergrund des Tarifstrukturwechsels per 1. Januar 2026 ist eine Erhöhung des TPW im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme vorliegend nicht angezeigt. Der TPW zwischen den Parteien wird deshalb ab 1. Januar 2026 provisorisch bei Fr. 0.88 festgesetzt.

2.5 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E. 3.3).

Im vorliegenden Fall besteht für die Beteiligten ein erhebliches Interesse, dass die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen der Pallas Kliniken AG gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch auf Fr. 0.88 festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen gilt ab 1. Januar 2026 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3.4 Die Verfahrenskosten werden auf 400.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20/26, 4600 Olten

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Tarife und Grundlagen, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern